

war und von dort direkt an die zuständige Abteilung IX weitergeleitet wurde oder eine bei der Kreisdienststelle des MfS eingegangene Eingabe direkt zur Abteilung IX weitergeleitet wurde.

Die Abteilungen IX haben die Eingaben inhaltlich zu bearbeiten und zu sichern, daß hierdurch ebenfalls die politisch-operative Zielstellung realisiert wird.

Die Beantwortung der Eingabe durch das Büro der Leitung erfolgt grundsätzlich mündlich. Im Einzelfall kann sie auch unter Teilnahme eines Mitarbeiters der Linie IX oder in Abstimmung mit dem Büro der Leitung selbständig durch die Abteilung IX erfolgen. In dem zur Beantwortung der Eingabe zu führenden Gespräch sollte erreicht werden, daß durch den Bürger die Beantwortung der Eingabe schriftlich bestätigt wird.

Schriftliche Beantwortungen von Eingaben bedürfen der Bestätigung durch den Genossen Minister oder durch seine Stellvertreter oder durch die in der Ziff. 3.2. der Eingabenordnung des MfS genannten Leiter.

3.7.3. Entschädigungsansprüche von Bürgern bei Handlungen der Untersuchungsorgane des MfS auf der Grundlage des VP-Gesetzes

Art und Umfang der Entschädigungsmöglichkeiten an Bürger bei Handlungen der Untersuchungsorgane des MfS auf der Grundlage des VP-Gesetzes hängen davon ab, ob das den Schaden verursachende Verhalten durch Mitarbeiter der Untersuchungsorgane des MfS rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist.

Entschädigungsansprüche bei rechtmäßigem Verhalten der Angehörigen der Untersuchungsorgane des MfS bei Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes.

Im Regelfall kann ein rechtmäßiges Verhalten der Angehörigen der Untersuchungsorgane des MfS bei der Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes keine Entschädigungsansprüche auslösen.